

AZ 25.00 Nr. 905/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

### **Neuregelung der Urlaubsdauer ab 1. Januar 2014**

Rundschreiben vom 29. Oktober 2012, AZ 25.00 Nr. 885/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg hat am 11. Juli 2014 die Übernahme der Änderungstarifverträge zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 1. April 2014 (teilweise in modifizierter Form) beschlossen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt wird in Kürze erfolgen. Diese Änderungstarifverträge enthalten neben den Erhöhungen der Tabellenentgelte 2014/2015, über die in einem gesonderten Vergütungs Rundschreiben berichtet wird, eine erneute Anpassung der Urlaubsregelung.

Diese Anpassung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft und wirkt sich somit bereits auf das laufende Urlaubsjahr 2014 aus.

**Ab dem Urlaubsjahr 2014 beträgt der Urlaubsanspruch einheitlich für alle nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Beschäftigten bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage.**

Für Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Urlaubsanspruch somit um einen Tag erhöht.

**Auch für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten wird der Urlaubsanspruch um einen Tag auf 28 Arbeitstage bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche erhöht.**

Für Beschäftigte (auch für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt die Erhöhung des Urlaubsanspruchs nur, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2014 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Beschäftigte, die

spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. Kündigung seitens der/des Beschäftigten oder arbeitgeberseitige Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen) ausgeschieden sind, gilt die Erhöhung des Urlaubsanspruchs nicht. Bei einem Ausscheiden nach dem 31. März 2014 ist die Erhöhung des Urlaubsanspruchs bei der Ermittlung des ggf. anteiligen Urlaubsanspruchs 2014 von Amts wegen zu beachten.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat